



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-37/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Sachdarstellung:

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführer können Stadtverordnete, Bedienstete der Verwaltung oder Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Die Verwaltung schlägt als Schriftführer den Mitarbeiter der Verwaltung Arne Endreß und als stellvertretender Schriftführer den Mitarbeiter der Verwaltung Kevin Jung vor.

(2) Gewählte Schriftführerinnen oder Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung, des Ausschusses und des Magistrats können sich gegenseitig vertreten. Somit ist eine größere Flexibilität gewährleistet.

(3) Weitere Vorschläge der Fraktionen bitten wir bis **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgesetzten und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

(4) Gehen keine Vorschläge mehr ein, gilt der o.g. Wahlvorschlag der Verwaltung. In diesem Fall kann per Akklamation abgestimmt werden. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer für die Wahlperiode 2026 – 2031 wird Arne Endreß und als Stellvertreter Kevin Jung gewählt. Die gewählten Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschusses können sich gegenseitig vertreten.